

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg



**Gemeinde Tützpatz
über Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Christine Kozian

E-Mail: Christine.Kozian@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.26 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2450
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

1602/2021-502

Datum

02. September 2021

Satzung über den Bebauungsplan Nr.5 "Solarpark nördlich von Pripsleben" der Gemeinde Tützpatz

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“ beschlossen.

Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 15. Januar 2020 eine Stellungnahme abgegeben. Auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen negativen landesplanerischen Stellungnahme war seitens des Landkreises festzustellen, dass der Bebauungsplan in der Form des Vorentwurfs nicht genehmigungsfähig war.

Der nach der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegene Vorentwurf wurde überarbeitet, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit Schreiben des von der Gemeinde in Anwendung des § 4b BauGB zur Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB bevollmächtigten Planungsbüros BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH vom 22. März 2021 wur-

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

de der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“ der Gemeinde Tützpatz, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Oktober 2020) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Tützpatz beabsichtigt auf einer bisher ausschließlich als landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich von Pripsleben Planungsrecht für eine neuartige Kombination der landwirtschaftlichen Nahrungs- und Futtermittelproduktion und der Erzeugung erneuerbarer Energien zu schaffen.

Die PV-Anlage soll nicht wie üblich auf festen Modultischen montiert werden. Stattdessen ist beabsichtigt, einachsige nachgeführte Modulsysteme zu verwenden, welche zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hochgeklappt werden. Die PV-Anlage soll als untergeordnete Nutzung mit einem Flächenanteil mit maximal 10% gegenüber der im Vordergrund stehenden landwirtschaftlichen Nutzung fungieren.

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“ der Gemeinde Tützpatz sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 57 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 05. März 2021 liegt mir vor. Danach kann die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hergestellt werden, **wenn in einer vertraglichen Vereinbarung seitens Gemeinde, Eigentümer, Investor und oberster Landesplanungsbehörde die Rahmenbedingungen dieses Pilotvorhabens einschließlich der Parameter einer Begleitforschung festgelegt werden.**

Die Gemeinde als Satzungsgeberin ist verpflichtet, diese endabgestimmten Rahmenbedingungen umzusetzen. Die Rahmenbedingungen müssen sich im weiteren Planverfahren in der Satzung der Gemeinde Tützleben widerspiegeln. Vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um ein Pilotvorhaben handelt, ist **die Festsetzung eines bedingten Baurechts** gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erforderlich. Die rechtliche Bindung der Food & Energy“- Anlage mit Begleitforschung ist darzustellen.

Vor Satzungsbeschluss muss der rechtskräftige Vertrag vorliegen und der Begründung beigelegt sein. Erforderlich ist ebenfalls eine schriftliche Bestätigung der obersten Landesplanungsbehörde, dass die Satzung und der B- Plan den Zielen der Raumordnung entspricht.

Zu empfehlen ist der Gemeinde Tützpatz außerdem die Weiterführung des Planverfahrens als **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** auf Grundlage des § 12 BauGB.

Da es sich hier nicht um eine so genannte Angebotsplanung für Jedermann, sondern um ein sehr spezifisches und konkret ausgearbeitetes Gesamtkonzept eines Investors handelt, welches als Pilotvorhaben detaillierter Regelungen bedarf, ist hier das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich eines bedingten Baurechts für die Gemeinde ausdrücklich zu empfehlen. Insbesondere sollte die Gemeinde die Vorteile im Hinblick auf Planungsschadensrecht prüfen.

Ebenfalls ist der Gemeinde ausdrücklich zu empfehlen, Regelungen vorzusehen, die den Rückbau der Anlagen garantieren für den Fall, dass das Pilotprojekt scheitert und **nicht mehr den landesplanerischen Rahmenbedingungen bzw. dem Baurecht entspricht.**

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von diesem Grundsatz kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB) gegebenenfalls abgewichen werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden für den o. g. Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Insofern ist festzustellen, dass der o. g. Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Gemeinde Tützpatz gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.

Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen:

4.1. Hinsichtlich der **Art der baulichen Nutzung** werden die im Plangebiet zulässigen Nutzungsarten benannt.

Vor dem Hintergrund des Pilotprojektes der AGRO-PV (landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion kombiniert mit erneuerbaren Energien) ist die Errichtung der Photovoltaikanlagen nur im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nahrungs- und Futtermittelproduktion zulässig.

Es bedarf insofern einer Konkretisierung der Festsetzung zur Zulässigkeit für den Geltungsbereich dahingehend, dass die Nutzungsart Photovoltaikanlage **nur bei gleichzeitiger Nutzung für landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion zulässig ist.**

Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass bei Nutzungsaufgabe der landwirtschaftlichen Nahrungs- und Futtermittelproduktion die Nutzung der PV-Anlage ihre Zulässigkeit verliert und zurückzubauen ist.

Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Zweckbestimmung des Sondergebietes 'Food & Energy' und somit das mit o. g. Bebauungsplan verfolgte Planungsziel gefährdet würde. Die Grundzüge der Planung wären letztlich berührt.

Der B-Plan sollte weiter absichern, dass die landwirtschaftliche Nutzung auch ohne die PV-Anlage möglich ist.

- 4.2 Entsprechend der Begründung wird der Kompensationsbedarf durch die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen im Territorium der Gemeinde Tützpatz sowie durch zertifizierte Ökokontomaßnahmen innerhalb der Landschaftszone 3 vollständig kompensiert. **Werden die Ausgleichsmaßnahmen nicht im Plangebiet festgesetzt, sind die Ausgleichsmaßnahmen verbindlich zu regeln und in der Begründung zu benennen. Überträgt die Gemeinde als Satzungsgeberin den Ausgleich nicht an einen Dritten (vertragliche Regelung), obliegt ihr selbst die Durchführung der Maßnahmen.** Der Vertrag und die Reservierungsbestätigung im Kompensationskataster müssen **vor Satzungsbeschluss** vorliegen.
- 4.3 Als Maßnahme zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft bedarf es folgender Festsetzung (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):
Um Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, insbesondere zum Schutz von Bodenbrütern und Amphibien, ist eine ökologische Baubegleitung durch ein Gutachterbüro erforderlich.
- 4.4 In der Begründung zum B-Plan sind ausserdem Aussagen zur **Erschließungssituation** des Vorhabens zu ergänzen. Insbesondere besteht Klärungsbedarf zur Anbindung an öffentliche Straßen und Wege.
- 4.5 Unter der Annahme, dass der mit der PV-Anlage erzeugte Strom ins der öffentliche Netz eingespeist werden soll, bedarf es auch Aussagen über einen möglichen **Einspeisepunkt**.
Angaben hierzu sind im weiteren Planverfahren in der Begründung zu ergänzen.
- 4.6 Die in der Planzeichnung Teil A benannte GRZ für die Photovoltaikanlagen ist entsprechend der textlichen Festsetzung anzupassen.
- 4.7 Zur Rechtseindeutigkeit der Satzung ist die Einhaltung der Grundflächenzahl in der Planzeichnung durch vermasste Baugrenzen für die Photovoltaikanlagen festzusetzen.

Im Ergebnis der bisher aufgeführten planungsrechtlichen Aspekte ist der Verfahrensschritt nach **§ 4a Abs. 3 BauGB** durchzuführen.

II. Bedenken, Anregungen und Hinweise

1. **Denkmalpflege**

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde wird auf die Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LAKD M-V) vom 27. April 2021 verwiesen (sh. Anlage 1).

Der darin benannte **umfangreiche Untersuchungsbedarf im Rahmen des Umweltberichtes ist umzusetzen.**

Für den Untersuchungsumfang wird auf den Vorschlag für den Untersuchungsrahmen in der Stellungnahme des LAKD zum B- Plan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz verwiesen, die der Gemeinde vorliegt.

Es sind folgende Anmerkungen, Bemerkungen zur Satzung nachrichtlich zu ändern und **weitere Unterlagen zur endgültigen Prüfung zu erarbeiten:**

Planzeichnung Teil A:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Bodendenkmale, sh. Anlage 2. Die Blau und Rot kartierten Bodendenkmale sind nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen.

Begründung zum B-Plan Nr. 5:

2. 'Grundlagen der Planung' / 2.1. 'Rechtsgrundlagen' ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg – Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392), nachrichtlich zu ergänzen.

Der Punkt 9. 'Denkmalschutz' steht im Widerspruch zu Punkt 1, 'Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass'. Unter Punkt 9.1 Baudenkmale sind nachrichtlich die durch das LAKD benannten Denkmale zu übernehmen.

Zusätzlich liegt das Vorhaben in der historischen **Kulturlandschaft Park- und Gutslandschaft Gützkow-Tützpatz-Gültz.**

Der Punkt 9.2 Bodendenkmale ist wie folgt nachrichtlich zu ändern:

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Tel.: 0385 - 58879 681).

2. **Stellungnahme des Umweltamtes**

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“ der Gemeinde Tützpatz beinhaltet im Landkreis MSE erstmalig eine Kombination aus einer ackerbaulichen

Nutzung sowie der Erzeugung erneuerbarer Energien (Photovoltaikfreiflächenanlage mit einer nahezu vollständigen Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsfläche). Hierzu sollen auf ca. 57 ha Ackerflächen nördlich der Ortslage Pripsleben 10 % (ca. 5,7 ha) nachgeführte PV-Modulsysteme sowie die dafür erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden. Die baulichen Anlagen sollen max. 4 m hoch sein.

Die Grundflächenzahl muss noch eindeutig bestimmt und festgesetzt werden, sh. dazu Punkt I 4.3 dieser Stellungnahme.

An diesem Standort läuft dieser B-Plan dem raumordnerischen Ziel des LEP in Kapitel 5.3 Ziffer 9 zuwider. Ferner widerspricht er auch dem Grundsatz des RREP MS Punkt 6.5 (6).

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (EM) stellte mit der Stellungnahme vom 05. März 2021 die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung als **Pilotvorhaben unter bestimmten Voraussetzungen** her.

Unter Berücksichtigung der o. g. landesplanerischen Stellungnahme des EM vom 05. März 2021 ergeht nach Prüfung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“ der Gemeinde Tützpatz mit Stand vom Oktober 2020 zu dem Pilotvorhaben nachfolgende Stellungnahme:

Eingriffsregelung:

1. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“ der Gemeinde Tützpatz werden gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Entsprechend § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft wurde ein Eingriffsflächenäquivalent von 59.061 m² EFÄ sowie für die Ermittlung der Versiegelung und Überbauung ein Eingriffsflächenäquivalent von 2.000 m² EFÄ ermittelt. Der multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt 61.061 m² EFÄ.

2. Für den multifunktionalen Kompensationsbedarf **sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und verbindlich zu regeln**. Über den Erwerb von Ökopunkten ist der unteren Naturschutzbehörde eine Reservierungsbestätigung im Kompensationskataster vorzulegen.

Umweltprüfung:

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ unter Einbeziehung bestehender gutachterlicher Untersuchungen. Es wurden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Zusammenfas-

send sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter als auch erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten.

Artenschutz:

Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) vom Oktober 2020 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter Einhaltung nachfolgender Auflagen zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind.

Auflagen:

1. Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter sowie Amphibien betroffen sind, ist die Errichtung der PV-Anlage sowie die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Hauptwanderungszeit von Lurchen im Zeitraum vom 1. September bis 15. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört auch die Herrichtung der Zuwegungen, Montage- und Fundamentflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlage keine Beeinträchtigung des Brut- und Laichgeschehens erfolgt, ggf. sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Vergrämnungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Anbringen von Flatterbändern etc. vor Baubeginn umzusetzen.
2. Sollte die Baumaßnahme innerhalb der Hauptwanderungszeiten von Lurchen stattfinden, ist ein Amphibienzaun so aufzustellen, der das Einwandern in das Baufeld verhindert.
3. Eine ökologische Baubegleitung durch ein Gutachterbüro ist zur Sicherung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere zum Schutz von Bodenbrütern und Amphibien erforderlich.

Begründung:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.

Zum Schutz bodenbrütender Vogelarten sowie wandernder Amphibien ist im Umweltbericht eine Bauzeitenregelung gewählt worden.

Biotopschutz:

Auf der Vorhabenfläche befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope (DEM13880/DEM13878, DEM13879, DEM13883, DEM13925). Alle genannten Biotope sind nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt und dürfen weder während der Bauphase noch in der Betriebsphase der PV-Anlage verändert oder beeinträchtigt werden.

Immissionsschutz

Gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Tützpatz bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken hinsichtlich des Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG.

Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

HINWEIS:

Das Vorhabengebiet tangiert den Weg nach Pripsleben. Zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen durch von Lichtimmissionen hervorgerufene Blendwirkungen auf Fahrzeugführende bei Nutzung dieses Weges, sind in der Ausführungsplanung solche Module auszuwählen und diese in Richtung Pripslebener Weg so anzuordnen, dass keine störenden Blendwirkungen auftreten können.

Wasserwirtschaft

Die Gewässer II. Ordnung sind im Planentwurf Stand Oktober 2020 eingearbeitet.

Sollte es durch die Erschließung (Stromkabel) zu Kreuzungen dieser Gewässer kommen, gilt:

Gemäß § 82 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bedürfen die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen an, in, unter und über oberirdischen Gewässern vor Beginn der Maßnahme der Anzeige bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Mit der Anzeige (**bitte Az. 847/2021-0 verwenden**) ist die detaillierte Kreuzungsdarstellung (Angabe der Gewässernummer, Gewässerart, Stationierung (Hoch- und Rechtswerte) und Kreuzungsart) sowie die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vorzulegen.

Begründung:

Bauliche Anlagen am Gewässer sind gem. § 82 Abs. 1 LWaG M-V rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.

Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz, Abfall

Bodenschutz/Abfallrecht

Hinweise

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverun-

reinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Altlasten gemäß § 2 des BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d. h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

Abfallrecht

Hinweise

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Depozitäre, Aufbereitungsanlagen usw.).

Im Rahmen der Überlassungspflicht nach §§ 4 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat nach § 25 Abfallwirtschaftssatzung die Anlieferung von Baustellen- bzw. anderen Abfällen zur Beseitigung, die nicht nach § 10 Abs. 1 Abfallsatzung unter die Ausschlussliste fallen, grundsätzlich durch zugelassene Unternehmen zu den Umlade Stationen Neustrelitz oder Demmin der Ostmecklenburgischen-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH), auf die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) oder zu den Wertstoffhöfen des Landkreises (soweit die Abfälle an diesen angenommen werden) zu erfolgen. Die Gewährleistung der Andienungspflicht wird durch die Abfallbehörde kontrolliert.

3. Stellungnahme des Brandschutzes

Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes werden folgende Hinweise gegeben:

Entsprechend den textlichen Festsetzungen unter Punkt 8.5 (S. 19 der Begründung) sind Maßnahmen zum Brandschutz vorgesehen und diese müssen bis zur Inbetriebnahme realisiert sein. Dies betrifft insbesondere die **Löschwasserversorgung**. Die Absicherung der Löschwasserversorgung ist zu beschreiben.

Es ist entsprechend der DIN 14095 ein **Feuerwehrplan** zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle (Ordnungsamt/ Brand- und Katastrophenschutz, Frau Klein) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen und zu übergeben.

Eine Bebauung des Grundstückes ist nur möglich, wenn eine Verbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche besteht (§ 4 LBauO M-V), auf diesen Grundsatz der Landesbauordnung wird hingewiesen. Die öffentliche Erschließung ist nachweislich darzustellen bzw. zu beschreiben.

Da das Grundstück mit einer Zaunanlage eingezäunt wird, ist für die örtlich zuständige Feuerwehr ein **Feuerweherschlüsseldepot** im Zufahrtsbereich vorzusehen. Für die entsprechende Feuerweherschließung ist die Schließung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu verwenden.

4. Stellungnahme der Verkehrsbehörde

Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde erfolgen folgende Hinweise:

Die Solaranlagen sind so auszurichten/anzulegen, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen kommen kann.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.

Sollten Änderungen an der bestehenden Beschilderung vorgenommen werden sowie an der Markierung, ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur verkehrsrechtlichen Prüfung in 2-facher Form einzureichen.

Aus Sicht des **Gesundheitsamtes und des Kataster- und Vermessungsamtes** gibt es keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Tützpatz.

III. Sonstige Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats öffentlich **auszulegen**.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbände.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**.

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckten Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

Auf das **aktuelle Baugesetzbuch (BauGB)** weise ich vorsorglich hin.

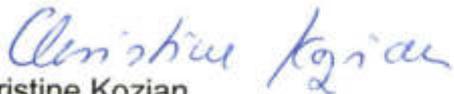
Auf **§ 4a Abs. 4 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an den gemäß § 2a BauGB zu erarbeitenden Umweltbericht nach **Anlage 1 zum BauGB** qualifiziert bzw. erweitert worden.

Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen.

Im Auftrag



Christine Kozian
SGL Kreisplanung

Anlagen

Objekt: Solarpark nördlich von Pripsleben

Adresse: Gemeinde Tützpatz

Vorgang: Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz „Solarpark nördlich von Pripsleben“

Vorgangsnr.: 211141_210325_010013

Schreiben vom: 22.03.2021, Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Antrag auf Genehmigung gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V

Antrag auf Einvernehmen gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V

Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Benachrichtigung nach § 3 Absatz 2 BauGB

Bearbeiter/In: Dr. de Veer

App.-Nr.: 79323

Datum: 27.04.2021

Tenor:

Code	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
ggfs. Ergänzung:		

Auflagen (A), Bedingungen (B), Hinweise (H):**Baudenkmalfachliche Belange:**

In der Umgebung des Vorhabenstandorts befinden sich mehrere raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale, bei den eine vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann:

Ortsteil	Adressen	Sachbegriff	Kreis
Buchar	Dorfstraße	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte
Buchar		Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte
Gültz	Parkstraße	Park	Mecklenburgische Seenplatte
Gültz	Parkstraße 6	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte
Gültz	Parkstraße 12	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte
Gültz	Kastanienallee	Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte
Gültz	Kastanienallee	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte
Gützkow	Dorfstraße 14	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte
Gützkow	Dorfstraße	Park	Mecklenburgische Seenplatte
Pripsleben	Landesstraße 15	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte
Röckwitz	Ringstraße	Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte
Röckwitz	Ringstraße	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte
Tützpatz	Parkweg	Park	Mecklenburgische Seenplatte
Tützpatz	Demminer Straße, Parkweg 1	Gutshaus	Mecklenburgische Seenplatte
Tützpatz		Friedhof	Mecklenburgische Seenplatte
Tützpatz	Am Anger	Kirche	Mecklenburgische Seenplatte
Tützpatz		Turmhügelburg	Mecklenburgische Seenplatte

Diese Objekte sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu bewahren. Daher besteht die Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den Baudenkmalen und auf die Baudenkmale zu prüfen.

Daher sind im Rahmen der Projektuntersuchungen Bestandserhebungen zu den Schutzgütern, hier die Baudenkmale durchzuführen und die Auswirkungen des Projektvorhabens auf die Baudenkmale und ihre Umgebung einschließlich der Folgewirkungen zu analysieren.

Es ist sicher zu stellen und nachzuweisen, dass die vorhandene Substanz und Struktur sowie das Erscheinungsbild der Baudenkmale keine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfahren. Unter Berücksichtigung baudenkmalpflegerischer Aspekte ist eine individuelle Prüfung einzuhalten der Mindestabstände zu Baudenkmalen und zur Sicherung ihrer räumlichen und visuellen Bezüge in einer Kulturlandschaft notwendig und einzufordern.

H:\Austausch\BLP\Anlagen 99\Tützpatz\Tützpatz B-Plan Nr. 5.docx

Bearbeitungsvermerk:	Ab-Vermerk:
<i>1. Verf.:</i> <i>2. LAKD-3 m.d.B.u.Ktn.u.Zust.</i> <i>3. LAKD-Dir m.d.B.u.Zust.u.Versand</i> <i>4. OA</i>	

1602/2021-503



Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Tützpatz (133984)

Flur: 3

Maßstab: ca. 1: 6000

Datum: 14.04.2021

Stelle: Bauamt / Denkmale, Nutzer: Vollmer

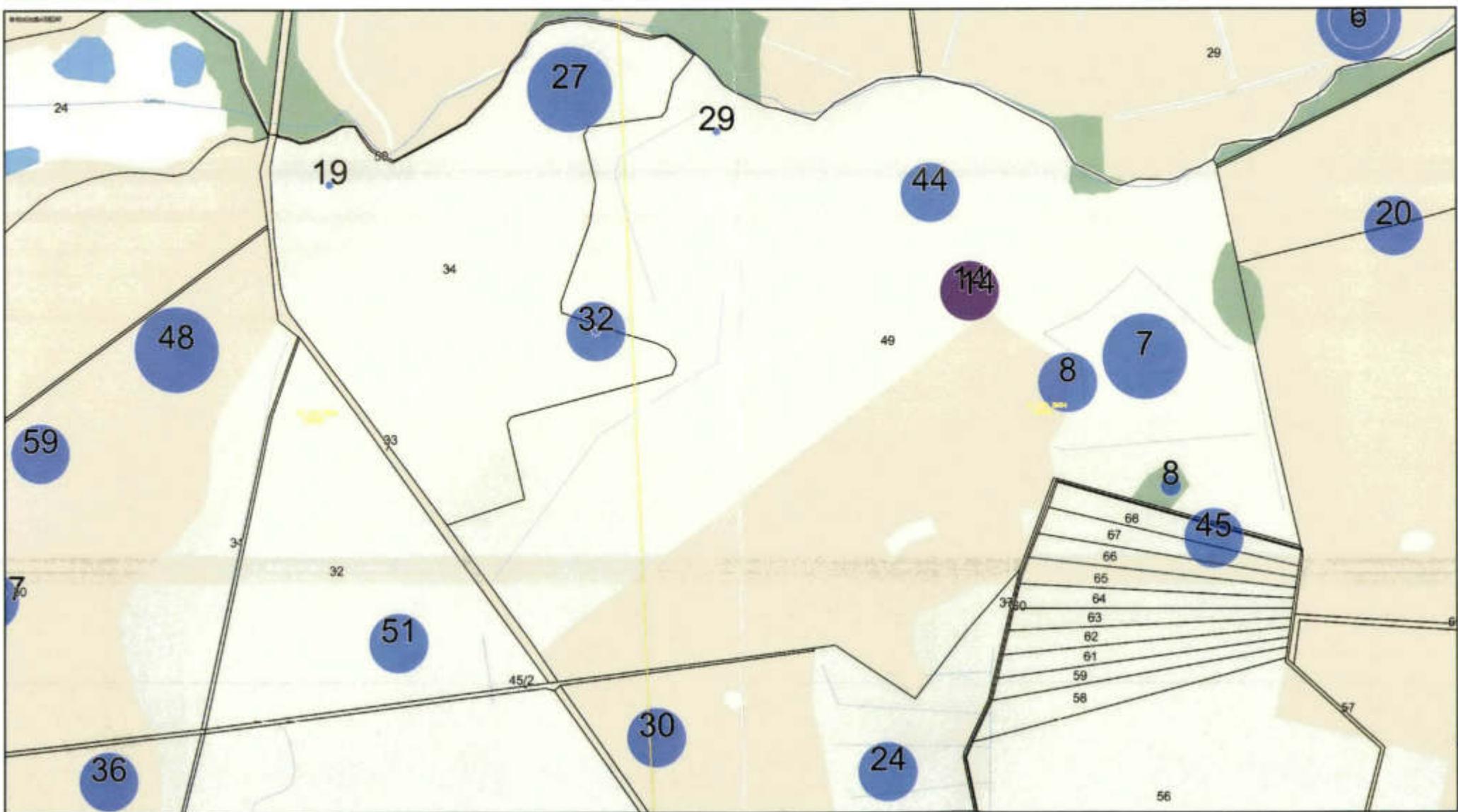


Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis DE/M-V 2013

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung, auch von Teilen, gelten Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



Anlage 2

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg



Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380 69-106
Telefax: 0395 380 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Koß
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c – 0201/
5122
Reg.-Nr.: 84 - 21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 04.05.2021

Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz „Solarpark nördlich von Pripsleben“
Ihr Zeichen: 30604 - led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Die Gemeinde Tützpatz möchte über den vorgelegten B-Plan Baurecht für eine Agri-PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen außerhalb des 110m-Streifens entlang von Autobahnen und Schienenwegen (Sondergebiet „Food & Energy“) schaffen.

Der B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz „nördlich von Pripsleben“ überplant ca. 57 ha Ackerland. Hier sollen bi-faziale Solarmodule in Reihen aufgestellt werden, die zur landwirtschaftlichen Bearbeitung der Zwischenmodulflächen senkrecht gestellt werden können. Der Überbauungsgrad wird mit einer Grundflächenzahl von 0,1 angegeben – auf 1 m breiten Streifen sollen die Modulstände stehen, die 8 m breiten Zwischenmodulflächen sollen zur Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln genutzt werden können. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird mit 4 m angegeben.

Aus dem untergeordneten Flächenanteil der PV-Anlagen wird von überwiegend landwirtschaftlicher Flächennutzung mit ergänzender energetischer Nutzung ausgegangen, so dass die Fläche weiter als landwirtschaftlich genutzte Fläche zu klassifizieren sei. Hinsichtlich der anstehenden Abwägung hätte das zur Folge, dass das Projekt als den Zielen der Raumordnung angepasst bewertet werden könnte, da das Raumordnungsziel Nr. 5.3 (9) des LEP M-V (2016) „Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)" nicht einschlägig sei. Wenn eine Fläche sowohl vor der Aufstellung des B-Planes als auch danach als Landwirtschaftsfläche klassifiziert werden könne, so sei es auch nicht zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gekommen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Sennplatte ist als untere staatliche Behörde Träger öffentlicher Belange in Bezug auf die Landwirtschaft. Auf der Grundlage der aktuellen Rechts- und Erlasslage wird die vorstehend benannte Einstufung der Fläche nach Aufstellung des B-Planes als Landwirtschaftsfläche nicht bestätigt. Es würde sich vielmehr um Gewerbeflächen handeln. Damit würden der Landwirtschaft durch das geplante Vorhaben 57 ha Fläche entzogen werden.

Für die bi-fazialen Solarmodule ist die Maximalhöhe mit 4 m angegeben. Nach meinem Verständnis stellt dies die Höhe der senkrecht gestellten Module dar, so dass diese bei waagerechter Ausrichtung eine Grundfläche von ca. 3,5 m Breite (Länge der einzelnen Solarmodule) überdecken. Bei Reihenabständen der Ständer von 9 m ergeben sich optisch 5,5 m breite Zwischenmodulstreifen zwischen ca. 3,5 m breiten Solarmodul-Reihen. Bereits der optische Eindruck dieser Flächen wäre nicht der einer Landwirtschaftsfläche.

Ackerbau auf den 8 m breiten Zwischenmodulflächen wäre zwar theoretisch möglich, aber praktisch mit großen Einschränkungen (Maschinen mit geringer Arbeitsbreite erforderlich; Anbau von niedrigwüchsigen Kulturen, um unter dem Schwenkradius der Solarmodule zu bleiben; Vermeidung der Staubentwicklung bei allen Arbeitsgängen, um PV-Effizienz zu gewährleisten; Ertragseinbußen durch Beschattung) verbunden. Die landwirtschaftliche Betätigung auf diesen Flächen würde sich sehr wahrscheinlich wegen der o.g. Einschränkungen über kurz oder lang auf landwirtschaftliche Flächenstilllegung und die damit verbundene Minimalbewirtschaftung (1x jährlich mulchen oder mähen und Mähgut abfahren) beschränken. Dies ist jedoch genau die Tätigkeit, die als Pflegeaufwand auch in herkömmlichen PV-Anlagen zu leisten wäre.

Aussagefähiger für die Über- bzw. Unterordnung einzelner Nutzungen als der Flächenanteil wäre der Vergleich der Wertschöpfung auf diesen Flächen aus landwirtschaftlicher bzw. PV-Nutzung. Bei dieser Betrachtung wird die landwirtschaftliche Nutzung immer von untergeordneter Bedeutung sein. Steuerrechtlich würden Einkünfte aus der Verpachtung von Flächen für Solaranlagen stets als gewerblich und nicht als landwirtschaftlich einzuordnen sein.

Schließlich ist festzustellen, dass mit § 12 Abs. 3 Nr. 6 DirektZahlDurchfV bereits eine öffentlich-rechtliche Einstufung der hier in Rede stehenden Konstellation vorgenommen wurde. Dort ist geregelt: „Unbeschadet dessen, ob eine Fläche eine landwirtschaftliche Fläche ist, werden insbesondere folgende Flächen hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt: (...) Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden.“ Diese, für die Agrarförderung unmittelbare Rechtswirkung entfaltende, für andere Zusammenhänge jedoch nicht zu ignorierende Definition stellt auch klar, dass landwirtschaftlich genutzte Zwischenmodulflächen unabhängig von ihrem Anteil nicht dazu führen, dass eine Fläche noch als Landwirtschaftsfläche definiert werden könnte.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechts- und Erlasslage sind Agri-PV-Anlagen durch das raumordnerische Ziel Nr. 5.3 (9) des LEP i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB wirksam ausgeschlossen. Eine Genehmigung einzelner Pilotprojekte könnte möglicherweise

über Zielabweichungsverfahren erlangt werden.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des StALU Mecklenburgische Seenplatte unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogel-schutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte.

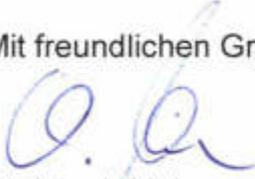
Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissions-schutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

Schulz, Fanny-Maria

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

Gesendet: Dienstag, 20. April 2021 14:51

An: Koehn, Lisa <koehn@baukonzept-nb.de>

Betreff: 21095 B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz "Solarpark nördlich von Pripsleben"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 22.03.2021 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Dezernat Personal, Haushalt
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-134
Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Amt Treptower Tollensewinkel

Der Amtsvorsteher

Gemeinde Pripsleben

Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bereich: Bau, Ordnung und Soziales
Ansprechpartner: Herr Holz
E-Mail: k.holz@altentreptow.de
Telefon: 03961 2551 - 662
Fax: 03961 2551 - 181
Verwaltungsstandort: Altentreptow

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: ho

Datum:

26.04.2021

Stellungnahme der Gemeinde Pripsleben zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz „Solarpark nördlich von Pripsleben“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pripsleben hat den vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz eingesehen und lehnt das Vorhaben unter Darlegung nachfolgend aufgeführter Gründe ab. Die Beteiligung am weiteren Planverfahren ist erforderlich.

Begründung:

1.

Die im einbezogenen Geltungsbereich bezeichneten Flurstücke wurden und werden landwirtschaftlich genutzt. Dabei sind durchschnittlich Bodenpunkte von 40 für unsere Region üblich und stellen keine Flächen mit geringem Ertragsvermögen dar. Die gewinnbringende Nutzung mit entsprechenden, dem Boden angepassten Pflanzen und Ausbaustrukturen, ist durchaus gegeben. Angesichts des weltweit steigenden Bedarfs an Nahrungsmitteln, ist eine Versiegelung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen auf derartigen Flächen unzulässig. Eine preiswerte, sichere und umweltverträgliche Energieerzeugung ist diese Technologie gerade auf solchen Standorten nicht. Die Grundlastfähigkeit ist nicht gegeben.

2.

Mit der Bebauung erfolgen umfangreiche Eingriffe in die Natur und Landschaft und beeinträchtigen Boden, Tiere und Pflanzen negativ. Im Geltungsbereich sind nicht nur Ackerflächen, sondern auch ca. 25 ha wertvolles Dauergrünland und diverse schützenswerte Biotope vorhanden. Es ist seit Jahren sowohl Lebensraum und Habitat für Großvögel wie den Rotmilan, Kranich, Storch und vielen anderen.

3.

Das angrenzende FFH-Gebiet DE 2245-302 steht mit dem ausgewiesenen Geltungsbereich in unmittelbarem Zusammenhang, denn die Natur endet nicht am Zaun. Mit der Einzäunung des Gebietes entwickeln sich zwar bestimmte Lebensformen, ein Ausgleich mit der Umgebung findet aber kaum bzw. nicht statt, er ist aber für das ökologische Gleichgewicht notwendig.

Postanschrift

Stadtverwaltung Altentreptow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow
Telefon: 03961 / 2551 0
Web: www.altentreptow.de

Telefax: 03961 / 2551 181
E-Mail: info@altentreptow.de

Bankverbindungen

DKB Neubrandenburg
Kto.-Nr.: 306999
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE 96 12030000 0000308999
SWIFT: BYLADEM1001

Sparkasse Neubrandenburg - Demmin
Kto.-Nr.: 0 610 002 147
BLZ: 150 502 00
IBAN: DE 83 15050200 0610002147
SWIFT: NOLADE21NBS

4.

Östlich von Pripsleben befindet sich der Windpark Altentreptow West, teilweise auch auf dem Gebiet der Gemeinde Pripsleben. Die von ihm ausgehenden Immissionen beeinträchtigen in erheblichen Maße das Leben in den Dörfern der Gemeinde Pripsleben. Mit der Errichtung des Solarfeldes von ca. 80 ha nördlich von Pripsleben, liegt der Ort in einer noch größeren Industrielandschaft. Zudem ist nördlich von Pripsleben das Projekt RH2-PTG in Planung. Aus unserer Sicht ergibt sich damit ein noch größeres Konfliktpotential und ein eindeutiger Verstoß gegen geltendes Recht.

5.

Die Nutzung des kommunalen Wirtschaftsweges, der für die Errichtung des Projektes vorgesehen ist, wird durch die Gemeinde abgelehnt. Er entspricht nicht den erforderlichen Ansprüchen. Haushaltsmittel für Instandhaltungen sind nicht vorhanden.

Bitte informieren Sie mich über weitere Schritte der Planung.

Mit freundlichen Grüßen



Zirzow
Bürgermeister

**Staatliches Bau- und
Liegenschaftsamt Neubrandenburg**



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Fred Vespermann
Tel.: +49 395 380 87813
AZ: 4-L1411-B1028-FP u. BP Tützpatz
Fred.Vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 18.05.2021

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz
B-Plan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“
B-Plan Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“
B-Plan Nr. 6 „südlich von Tützpatz“

hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3,4 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre Schreiben vom 22. bzw. 23.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich der beplanten Flächen der Gemeinde Tützpatz kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vespermann



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 09
17034 Neubrandenburg



Forstamt Neubrandenburg

Bearbeitet von: Frau H.Schülke

Telefon: 0395 / 569 184-13

Fax: 03994 / 235-407

E-Mail: Helvi.Schuelke@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA07-SB1/744.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 29.04.2021

Bebauungsplan Nr.5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“ der Gemeinde Tützpatz
Hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Meißner ,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:

Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der Vorhabensbereich des oben benannten Bebauungsplanes die Flurstücke 32, 33 (tlw.), 34(tlw.), 38 und 49(tlw.), der Flur 3, in der Gemarkung Tützpatz eine verkleinerte Gesamtflächengröße von rund 57 ha.

Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches grenzt nur noch im nordöstlichen Bereich eine kleinere Waldfläche an.

Hier handelt es sich um Wald, welcher der forstlichen Unterabteilung e2 der Abteilung 5301 zugeordnet ist.

In diesem Bereich findet die 30 Meter Waldabstandsregelung Anwendung und darf nicht unterschritten werden.

Bei einer Unterschreitung des Waldabstandes bei Photovoltaikanlagen kommt es meist zu einer Verschattung, die dann in der Regel weitere Waldumwandlungswünsche zur Folge hat.

Im Übrigen kann im Brandfall eine erhebliche Gefährdung der angrenzenden Waldbestände gegeben sein.

Der überplante Geltungsbereich selber ist nicht bewaldet. Durch die Festlegungen im Bebauungsplan werden durch die Kombination von Energiegewinnung und gleichzeitiger landwirtschaftlicher Flächennutzung keine forstlichen Interessen berührt.

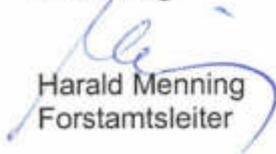
Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@ifoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Von der Forstbehörde wird bei Einhaltung der 30m Waldabstandsregelung, zu dem Bebauungsplan Nr.5 „nördlich von Pripsleben“ der Gemeinde Tützpatz mit der Kombination von AGRO – PV – Anlagen, das Einvernehmen hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Harald Menning
Forstamtsleiter

Wasser- und Bodenverband

Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Ansprechpartner / in: Herr Stübe
Durchwahl: 039997-3312-0

Ihr Schreiben vom
22.03.2021

Ihr Zeichen
30604 – led/köh

Unser Zeichen
st

Ort, Datum
Jarmen, 12.04.2021

Vorhaben: Entwurf - Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz „Solarpark nördlich von Pripsleben“

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 22.03.2021 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes dem o.g. Vorhaben grundsätzlich zugestimmt werden kann. Bezüglich der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung bestehen jedoch weiterhin Forderungen, welche Berücksichtigung finden müssen.

Wie in der beigefügten Übersichtskarte kenntlich gemacht, befinden sich sowohl offene als auch verrohrte Gewässer II. Ordnung im Bereich des gesamten B-Plan-Gebietes. Die vorhandenen Gewässer Tü 50 und Tü 50.2 bis Tü 50.5 am Wirtschaftsweg sind nicht ausreichend mit einer Baufreiheit berücksichtigt worden. Wir bitten dies zu korrigieren. Für jährlich wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (Mahd und Grundräumung), oder Instandsetzung- und Reparaturarbeiten, muss die Erreichbarkeit der Gewässer für den WBV in dem gesamten Gebiet jederzeit gesichert sein. Zuwegungen zu Gewässern für Fahrzeuge oder Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein. Der Grundstückseigentümer hat die anfallenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden.

Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gewässer kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unterhalb der Rohr-/ Grabensohle im Schutzrohr zu verlegen. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Bei allen zu errichtenden baulichen Anlagen (wie auch Solarmodule), oder sonstigen Bauwerken ist ein beidseitiger bebauungsfreier Mindestabstand von 7 - 10 m zum Gewässer einzuhalten. Feste Überbauungen oder Überpflanzungen von Rohrabschnitten jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen.

Geschäftsstelle Jarmen:

Anklamer Str. 10
17126 JARMEN

Tel.: 039997-3312-0

Fax.: 039997-3312-13

E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG

BIC BYLADEM1001

IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG

BIC GENODEF1DMI

IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

Unserem Verband sind darüber hinaus Dränagen bekannt. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben vorhandene Dränagen überbaut werden. Der Bestand vorhandener Flächendränge ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Der WBV ist nur mit entsprechender Eigentümererklärung befugt Informationen beizubringen. Es handelt sich hierbei zwar nicht um Gewässer II. Ordnung, es sollte jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht von den gleichen Anforderungen und Vorgaben zur Baufreiheit ausgegangen werden. Deshalb besteht aus Sicht des Verbandes eine dringende Notwendigkeit der Anlagensicherung.

Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen.

Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.

Sollte die Maßnahme in einem für den Verband relevanten Umfang geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.

Wir bitten um Beteiligung in der späteren Planungs- und Bauphase.

Mit freundlichem Gruß


i.A. Stephan Stübe
Verbandsingenieur

Anlage:

Übersichtskarte Gew. II. Ordnung Pripsleben_Tützpätz M 1:15.000



E.DIS Netz GmbH Holländer Gang 1 17087 Altentreptow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Herr Michael Meißner
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

E.DIS Netz GmbH

MB Altentreptow
Holländer Gang 1
17087 Altentreptow
www.e-dis-netz.de

T +49 3961-22913018

EDI_Betrieb_Altentreptow@e-dis.de

Altentreptow, den 31.03.2021

Spartenauskunft: 0197364-EDIS in Pripsleben

Anfragegrund: Stellungnahme

Erstellt am: 26.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dokumente				
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:		<input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:		<input type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>			

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013
Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Altentreptow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben 0197364-EDIS, Pripsleben
genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern

Stellungnahme, traeger_oeffentl_belange
auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten

wurde Herr/Frau Herr Michael Meißner Tel.: 03954255910

Beauftragter der Firma Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Anschrift 17034 Neubrandenburg, Gerstenstraße 9
Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse /
Meisterbereich E.DIS Netz GmbH, Altentreptow +49 3961-22913018
Telefon



Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

Örtliche Einweisung notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Altentreptow

Holländer Gang 1

17087 Altentreptow

E-Mail: EDI_Betrieb_Altentreptow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3112

Gasversorgungsanlagen: +49 3961 2291-3013

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.



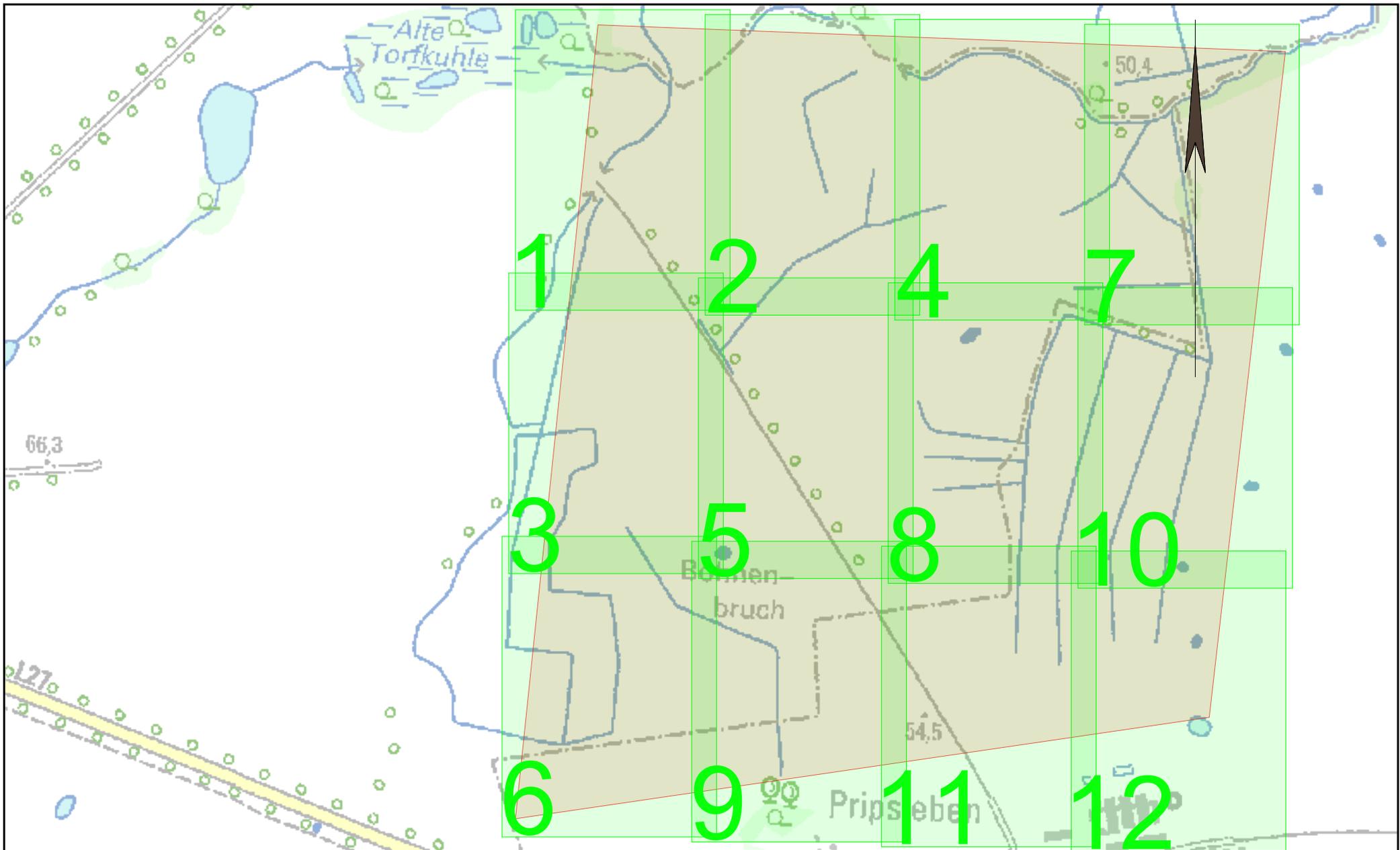
Besondere Hinweise:

Hinweise:

Achtung: 0197364-EDIS Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. März 2021 und teilen Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz, „Solarpark nördlich von Pripsleben“ unsererseits keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des B-Planbereiches befinden. Im dargestellten Baugebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskubft). Die beigefügten Unterlagen beziehen sich nur auf das angefragte Gebiet. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich. Es laufen unsererseits zum jetzigen Zeitpunkt keine Planungen für das angefragte Gebiet.

Altentreptow, den 31.03.2021

Ort, Datum



e.dis

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
 und muss datensicher entsorgt werden.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:9683

Kartenname: Index
 Anfragenummer: 0197364-EDIS
 Plannummer:
 zuständig: MB Altentreptow
 Ausgabedatum: 26.03.2021

Ort/Ortsteil: Pripsleben
 Straße:

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Straßenbel.



Brache



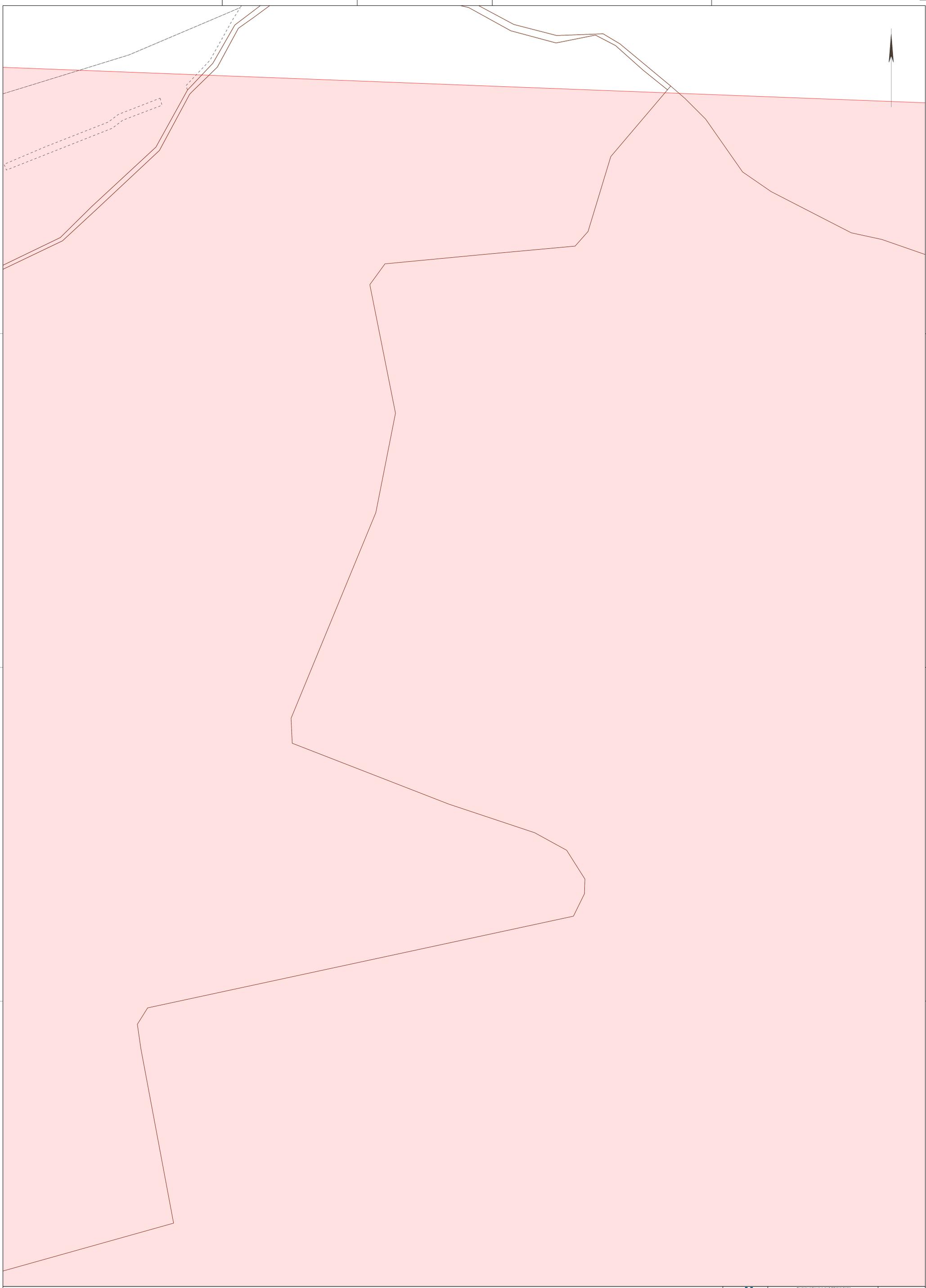
Der Kunde ist Eigentümer der E-EDS Netz GmbH
Die E-EDS für den eigenen Verbrauch zu nutzen
und muss abgerechnet werden.
Nicht zur Weitergabe an ein anderes Unternehmen.

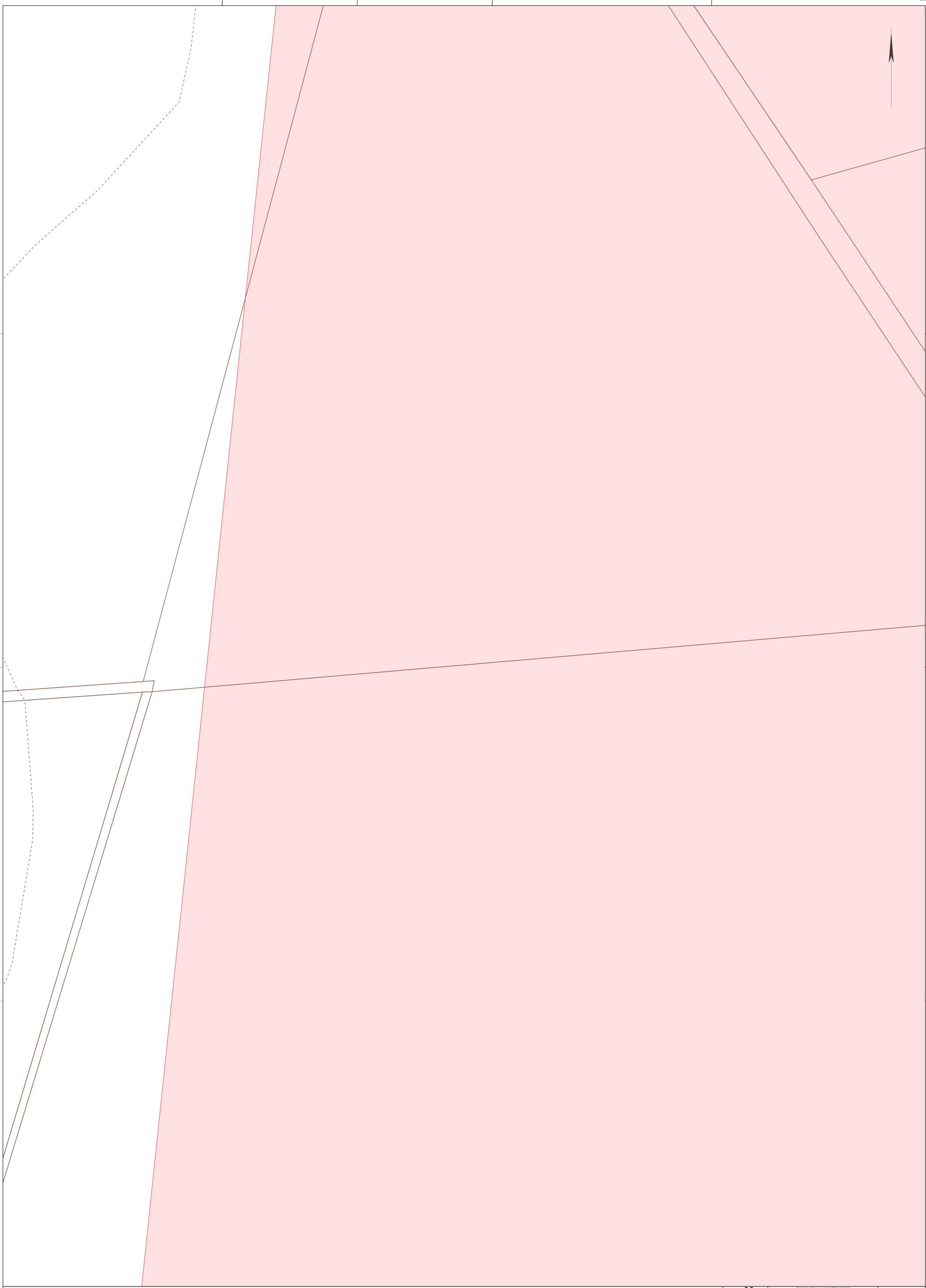
1:500

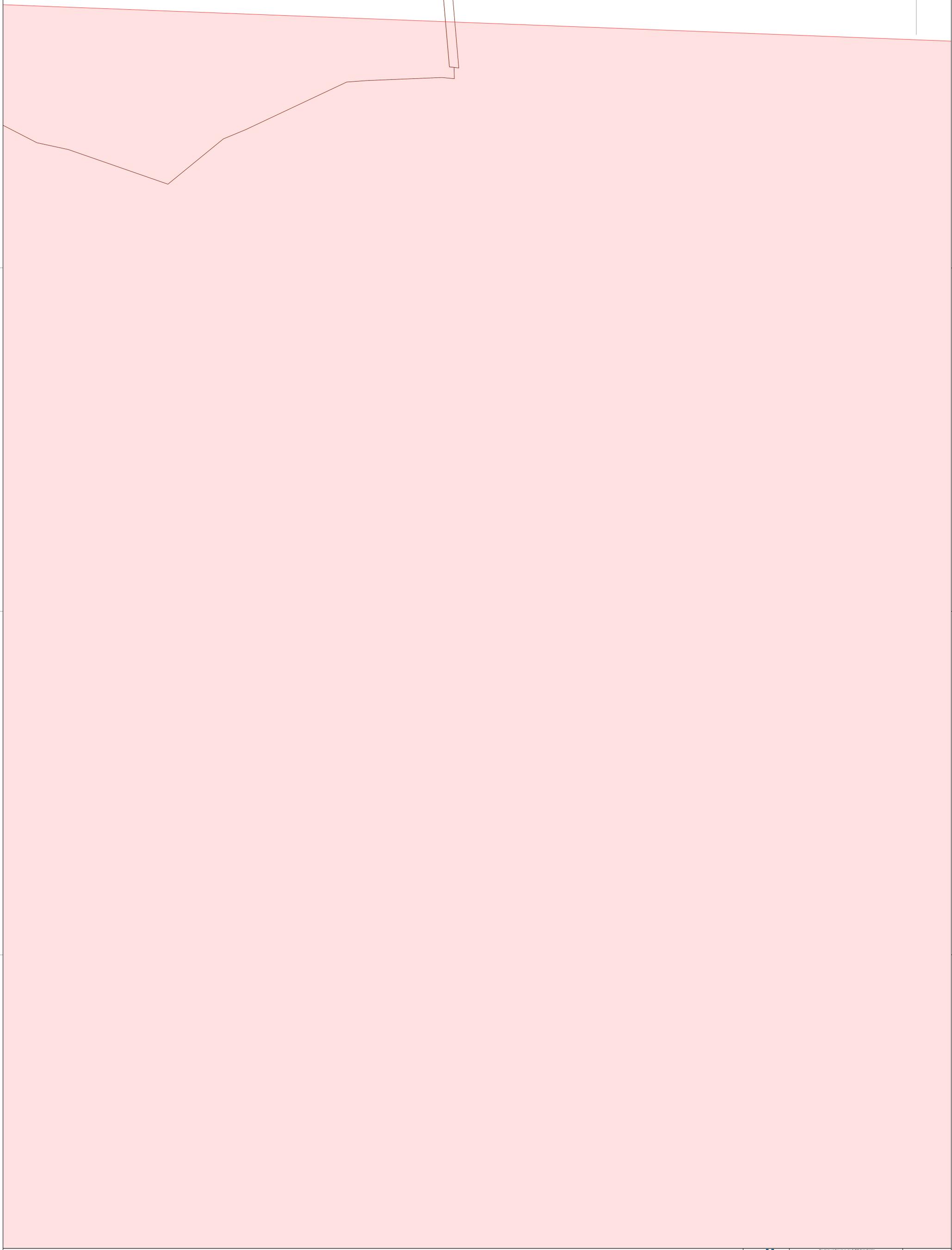
Kartenname: Gesamtmedienplan
Anfragenummer: 0197364-EDIS
Plannummer: 1
zuständig: MB Allentrepow
Ausgabedatum: 26.03.2021

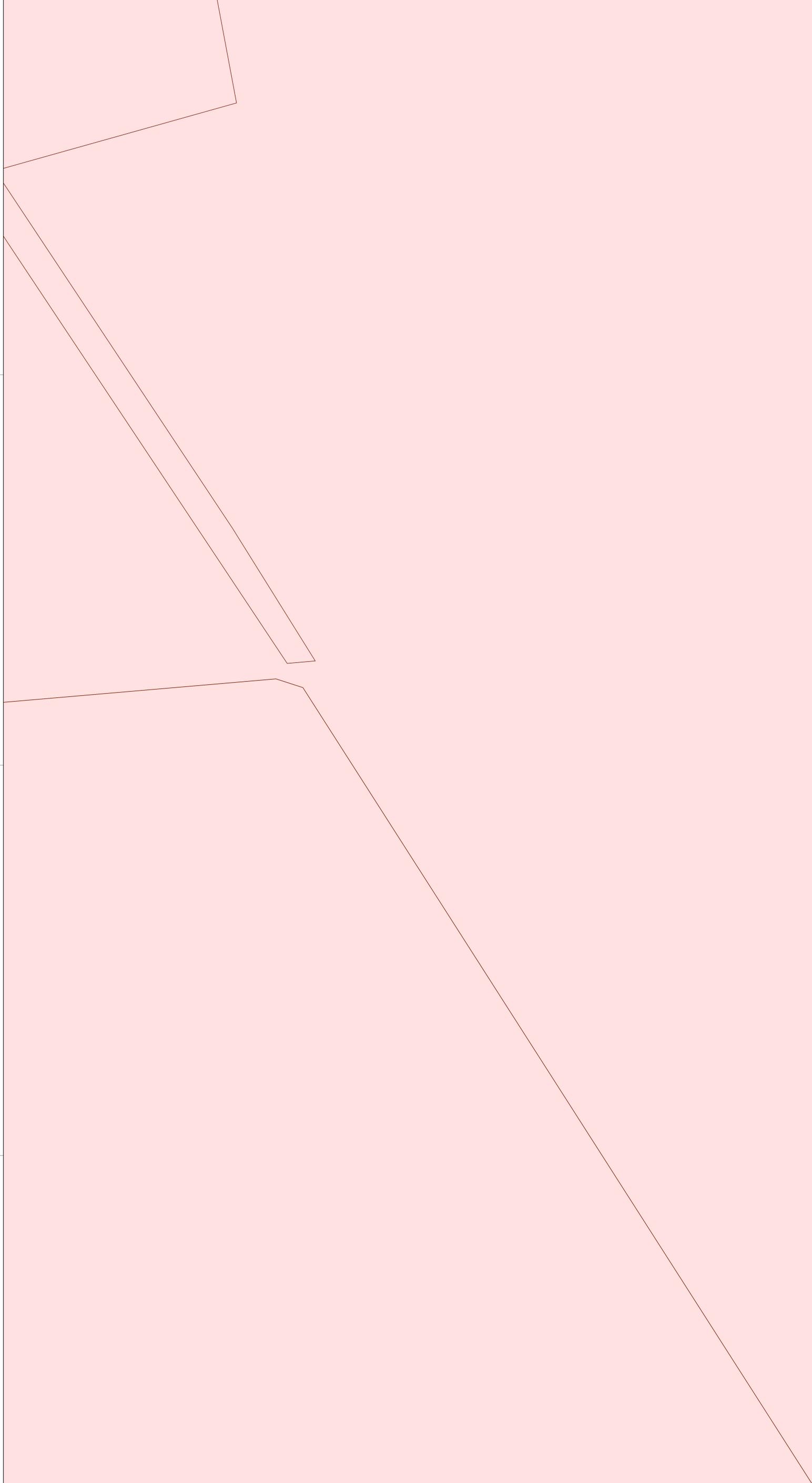
Ort/Ortsteil: Pöpsleben
Straße:

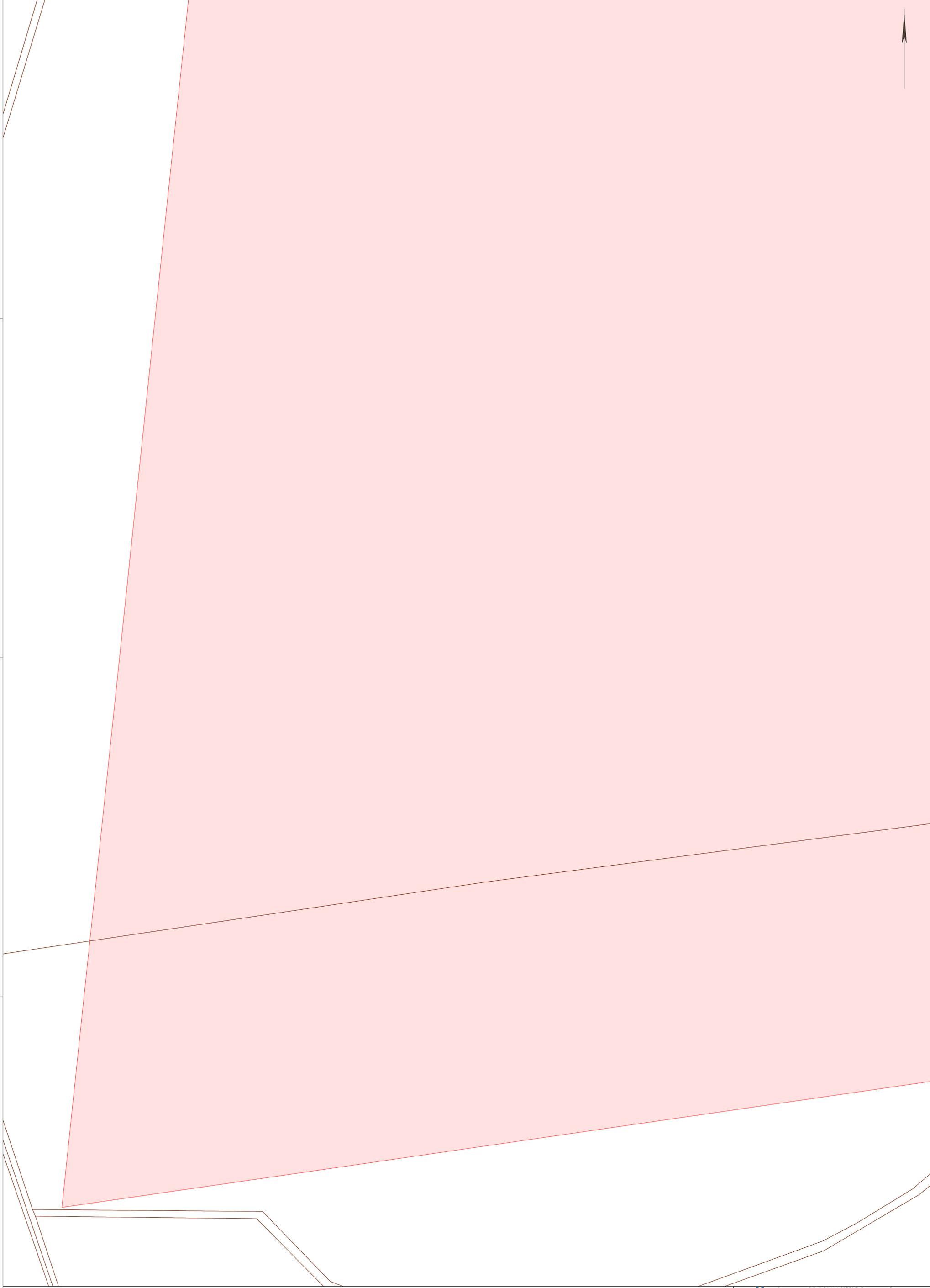
Farblegende
Strom-AD
Strom-AS
Fernwärme
Gas-AD
Gas-AS
Drainage

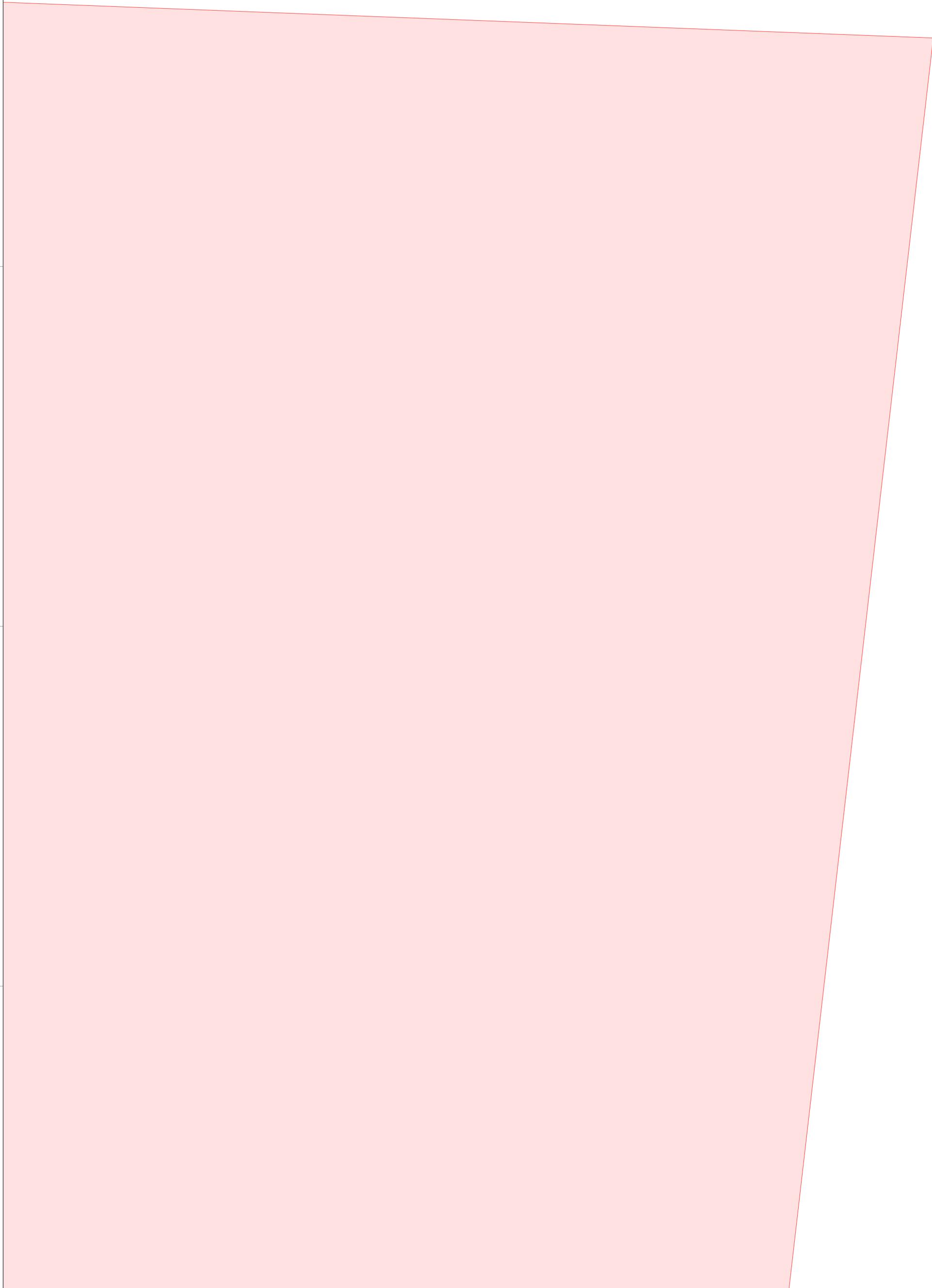




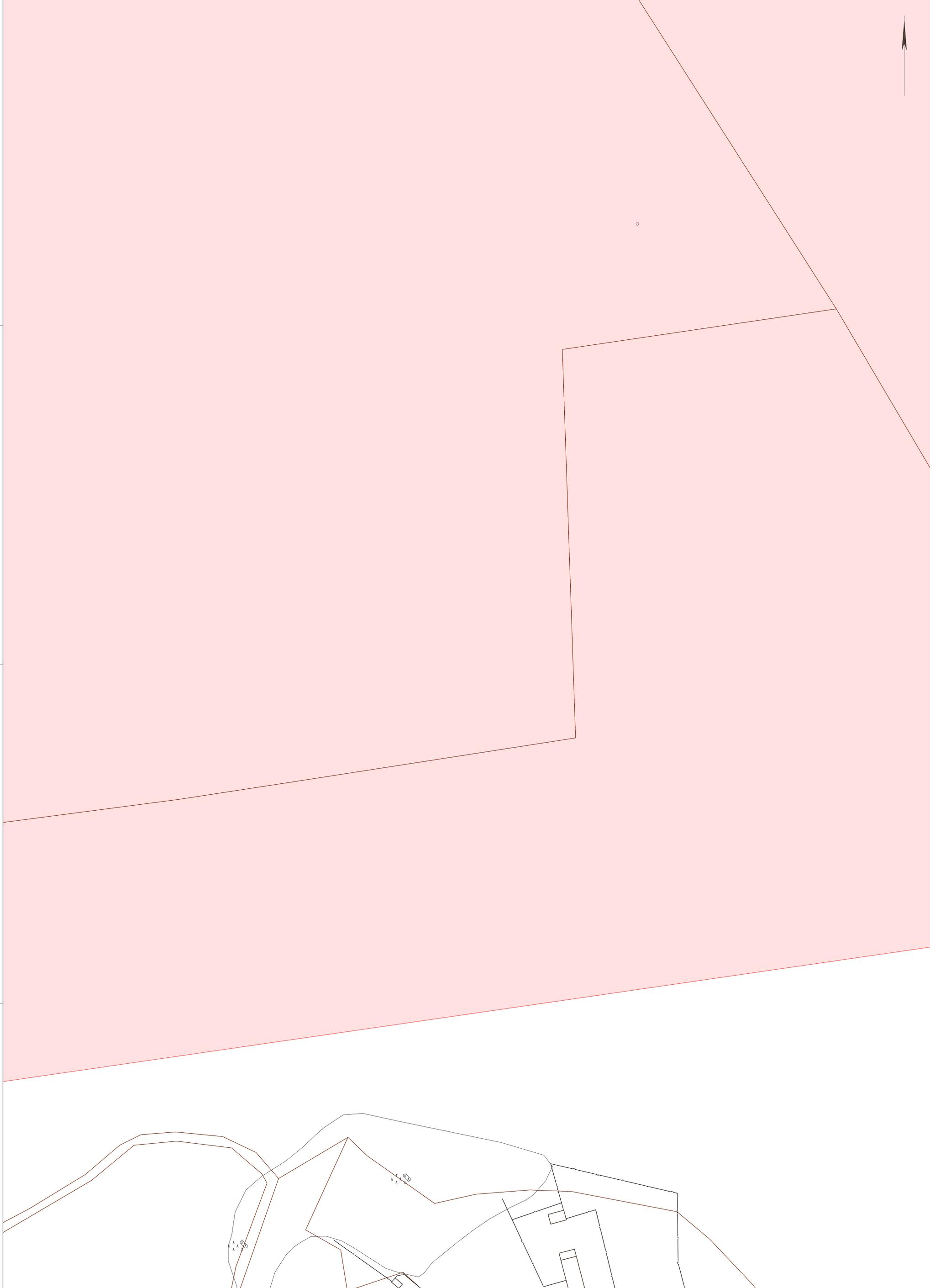














Das Eigentum der EDIS Netz GmbH
ist durch die geltenden Vorschriften geschützt.
Jede Missbenutzung ist ausdrücklich
Nichtzulassung vorbehalten. Die Verantwortung liegt beim Eigentümer.

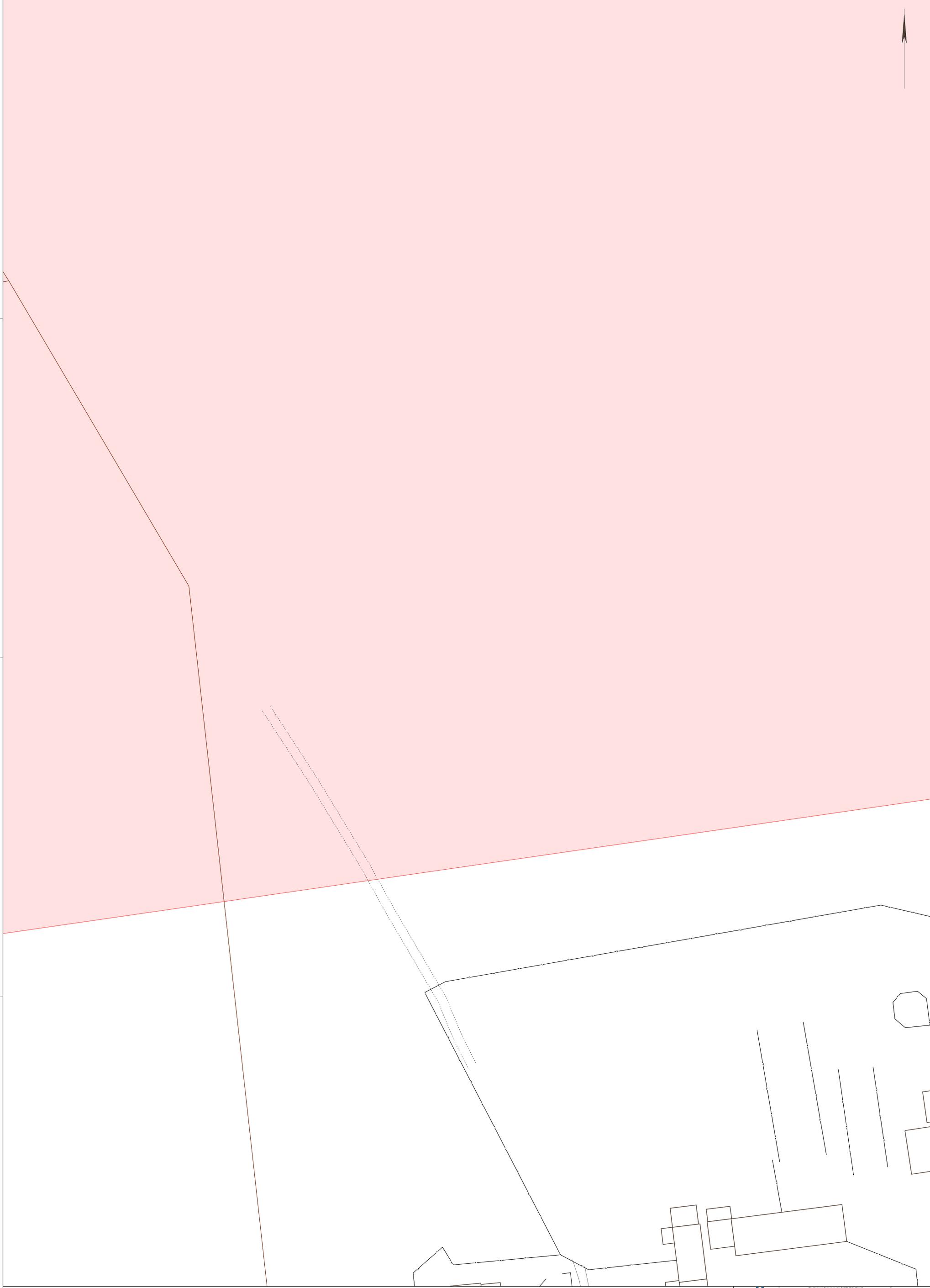


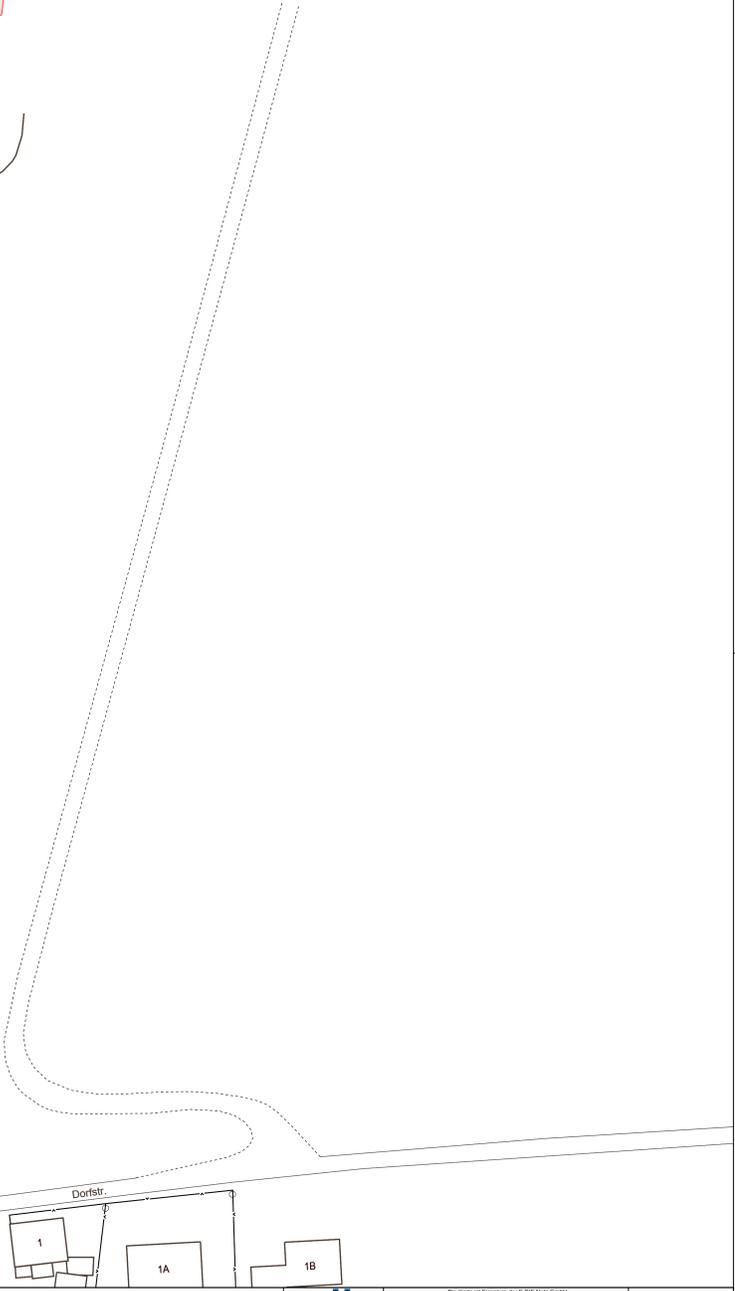
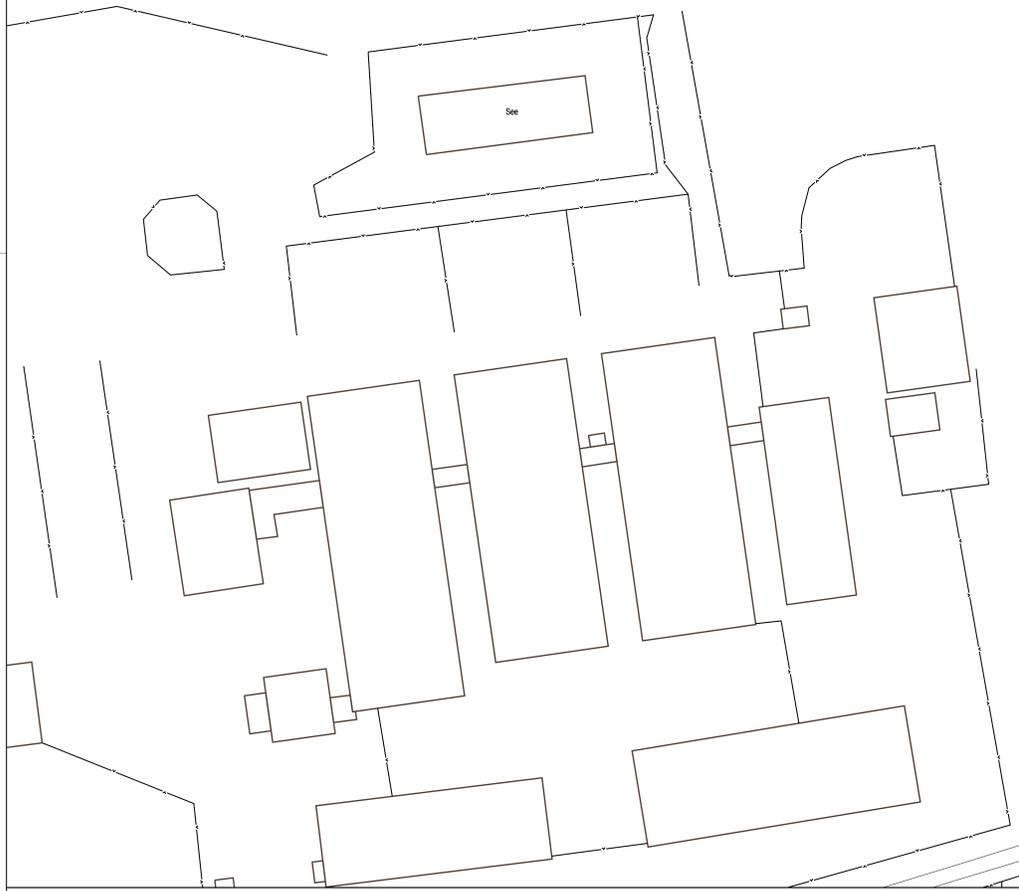
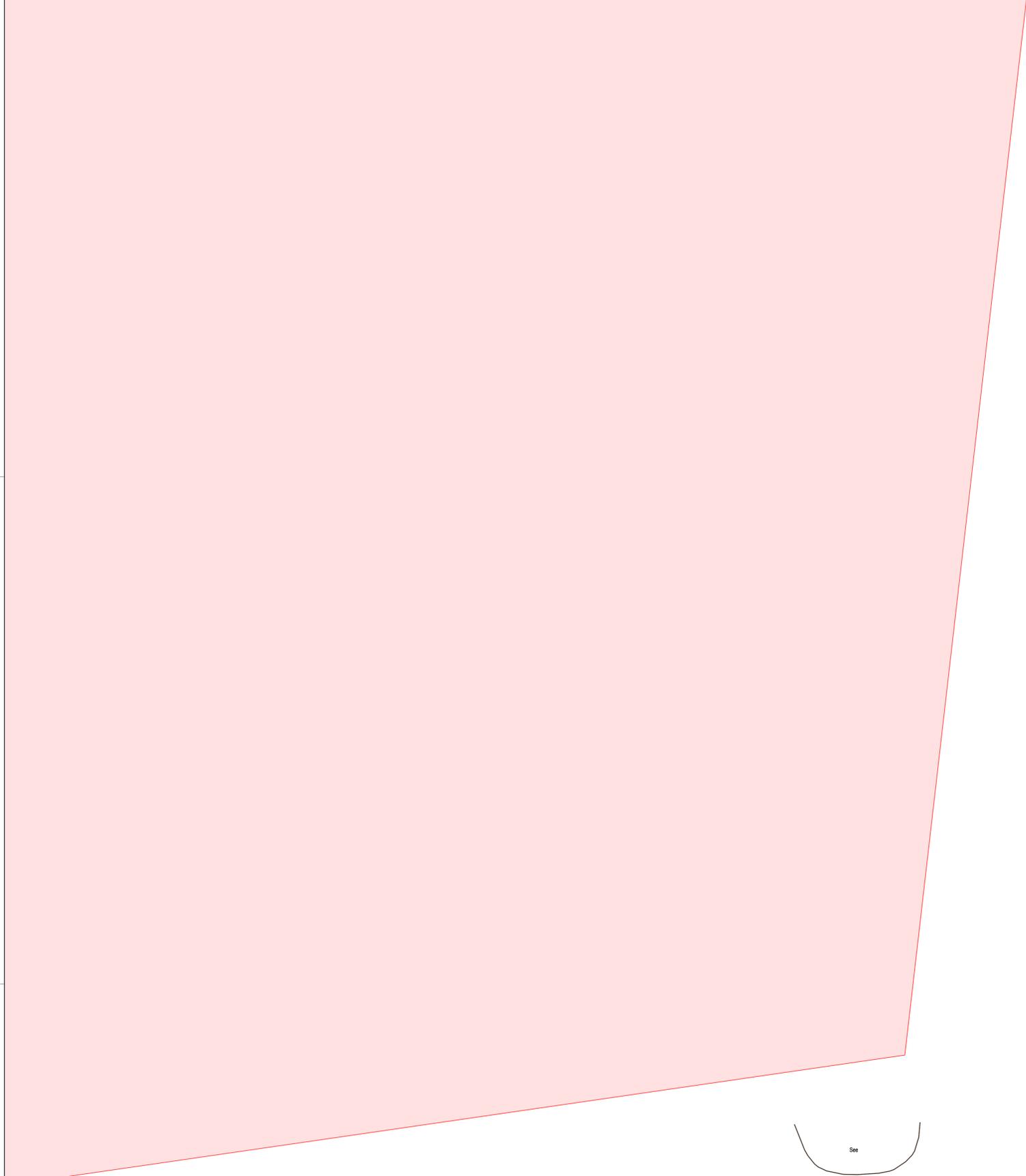
Kartenname: Gesamtmedienplan
Anfragenummer: 0197364-EDIS
Plannummer: 1D
zuständig: MB Allentrepow
Ausgabedatum: 26.03.2021

Ort/Ortsteil: Pilsleben
Straße:

1:500

Farblegende
■ Strom-AD
■ Strom-AS
■ Fernwärme
■ Gas-H2
■ Gas-HD
■ Erdgas





		<small>Der Kunde ist Eigentümer der E-EDS Netz GmbH. Die E-EDS ist ein öffentlich-rechtliches Unternehmen. Das Netz muss öffentlich-rechtlich werden. Nicht nur, sondern ausschließlich zur Nutzung des Eigentümers.</small>		1:500
Kartenname:	Gesamtmedienplan	Ort/Ortsteil:	Pripileben	Farblegende ■ Strom-AD ■ Strom-AS ■ Fernwärme ■ Gas HD ■ Gas ND ■ Erdgas
Anfragenummer:	0197364-EDIS	Straße:		
Planimmer:	12			
zuständig:	MB Allentrepow			
Ausgabedatum:	28.03.2021			